

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1975

Hamburg, 31. März 1975

Nummer 1

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer
2. Staatliches Kirchensteueränderungsgesetz
3. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen Kirchengemeinden

II. Von der Synode und den Kirchenkreistagen

1. Beschlüsse aus der 42. Sitzung der Dritten Synode vom 24./25. Februar 1975

2. Von der 1. (konstituierenden) Sitzung des Kirchenkreistages Cuxhaven am 10. Februar 1975

3. Von der 1. (konstituierenden) Sitzung des Kirchenkreistages Alt-Hamburg am 6. März 1975

III. Verwaltungsanordnungen

- Durchführungsbestimmungen zur zentralen Kirchenbuchführung

IV. Mitteilungen

1. Konfirmandenanmeldungstermine
2. Namensänderung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe
3. Erste theologische Prüfung
4. Ordinationen
5. Friedhofsordnung und Gebührenordnung
6. Todesfälle

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2. November 1961 in der Neufassung vom 3. März 1975

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode in ihrer 42. Sitzung am 24. Februar 1975 beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die nach der Einkommen-(Lohn)steuer zu bemessende Kirchensteuer beträgt 8 v. H., jedoch höchstens 3 v. H. vom zu versteuernden Einkommen, für die im Lande Schleswig-Holstein gelegenen Kirchengemeinden in Geesthacht 9 v. H. der Einkommen-(Lohn)steuer, jedoch höchstens 3,5 v. H. vom zu versteuernden Einkommen.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer ist für Kinder, die nach § 32 Absätze 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 2166) bei dem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer, die Jahreslohnsteuer und das zu versteuernde Einkommen um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Bei der Berechnung der Kirchensteuer bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz.

(4) Die Kirchensteuer im Bereich des Kirchenkreises Cuxhaven ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer sowie beim Lohnsteuerjahresausgleich erhoben wird, auf DM 0,05 abzurunden. Dagegen sind Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben werden, bei Monats-, Wochen- und Tageslohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden. Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.

§ 2

(1) Die Kirchensteuer beträgt mindestens jährlich DM 7,20 (Mindestkirchensteuer).

(2) Die Mindestkirchensteuer der Arbeitnehmer beträgt bei täglicher Lohnzahlung DM 0,02, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum DM 0,14, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum DM 0,60.

(3) Die Mindestkirchensteuer darf – außer in Geesthacht – nur erhoben werden, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer einbehalten werden.

(4) Die Mindestkirchensteuer wird auch erhoben, wenn der Kürzungsbetrag nach § 51 a Einkommensteuergesetz höher ist als die Einkommen-(Lohn)steuer.

(5) Die Mindestkirchensteuer wird auch in glaubensverschiedenen Ehen und konfessionsverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.

(6) Bei mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Mindestkirchensteuer nur durch den Arbeitgeber einzubehalten, dem die 1. Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerklasse VI) sowie bei der Lohnsteuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 3

(1) Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Bereiche der Kirchengemeinden in Geesthacht, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von DM 1199,99 nicht übersteigt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von DM 1199,99 erhöht sich um DM 1200,—

a) für jedes Kind, das bei dem Steuerpflichtigen nach § 32 Absätze 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen ist,

b) im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes.

(3) Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden, wird ein Erhöhungsbetrag nach Absatz 2 Buchstabe a bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Lohnsteuerpflichtige mit Wohnsitz im Bereiche der Kirchengemeinden in Geesthacht sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn (Brutto-Arbeitslohn abzüglich Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	täglich DM	wöchentl. DM	monatlich DM	jährlich DM
I, II/0, IV/0	8,—	56,—	240,—	2880,—
IV/1	9,66	67,66	290,—	3480,—
II/1, III/0, IV/2	11,33	79,33	340,—	4080,—
IV/3	13,—	91,—	390,—	4680,—
II/2, III/1, IV/4	14,66	102,66	440,—	5280,—
IV/5	16,33	114,33	490,—	5880,—
II/3, III/2, IV/6	18,—	126,—	540,—	6480,—
IV/7	19,66	137,66	590,—	7080,—
II/4, III/3, IV/8	21,33	149,33	640,—	7680,—
II/5, III/4	24,66	172,66	740,—	8880,—
II/6, III/5	28,—	196,—	840,—	10080,—

bleibt.

Für jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen in

Steuerklasse	täglich	wöchentl.	jährlich	monatlich
	DM	DM	DM	DM
II, III	3,33	23,33	100,—	1200,—
IV	1,66	11,66	50,—	600,—

(5) Auf die festgesetzte Jahreslohnsteuer ist die Mindestkirchensteuer in Höhe des Jahresbetrages nach § 2 Absatz 1 zu erheben, wenn in der jeweiligen Steuerklasse die Jahresfreibeträge nach § 3 Absatz 4 erreicht werden.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) § 2 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes tritt für das im Bereich der Oberfinanzdirektion Hamburg liegende Gebiet erst mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 5

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 4 Absätze 1 und 2 tritt das Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2. November 1961 in der Fassung vom 4. März 1974 außer Kraft.

Hamburg, den 3. März 1975

Der Präsident des Kirchenrats
D. Wölber
Bischof

2. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 2. Dezember 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstabe a ist für Kinder, die nach § 32 Absätze 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Im neuen Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Bei Kirchensteuern vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; in diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß das zu versteuernde Einkommen vor Berechnung der Kirchensteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge zu kürzen ist.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einkommensteuergesetz im Sinne der Absätze 2 und 3 ist das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 2166) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „die gemeinsame Steuer“ der Satzteil: „gekürzt um die Beträge nach § 3 Absatz 2“, eingefügt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Im Lohnabzugsverfahren (§ 11 des Kirchensteuergesetzes) ist dieses Gesetz erstmals anzuwenden auf

1. laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1974 endenden Zeitraum gezahlt wird,
2. sonstige Bezüge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Dezember 1974.

Der Senat

3. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille

Mit Zustimmung der beiden beteiligten Kirchenvorstände verordnet der Kirchenrat gemäß Artikel 42, 1 I der Verfassung folgende Änderung der Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille.

§ 1

Das Lager Berzeliusstraße (Berzeliusstraße 94-Ende) wird aus der Kirchengemeinde Billwerder ausgepfarrt und in die Nathanaelgemeinde eingepfarrt.

§ 2

Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Von der Grenze der Landeskirche in der Bille auf der Mitte des Bahndammes der ehemaligen Süd-Stormarnschen Kreisbahn nach Westen bis zur Westgrenze der Schule in der Straße Billbrookdeich; von dort nach Süden entlang dieser Grenze, sodann weiter nach Südwesten entlang des Grabens, der das Wohngebiet Berzeliusstraße im Osten begrenzt, bis zum Bahndamm der Marschbahn; von hier auf der Mitte dieses Bahndammes zunächst nach Südosten, später nach Süden bis in Höhe der Mitte des Tidekanals.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Hamburg, den 3. März 1975

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

II. Von der Synode und den Kirchenkreistagen

1. Beschlüsse aus der 42. Sitzung der Dritten Synode vom 24./25. Februar 1975 im Rathaus

- a) Das Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer in der Fassung der Drucksache 692/74 wurde mit 2 Änderungsvorschlägen angenommen (GVM Nr. 1/75, S. 1).
- b) Wahlen:
Es wurden gewählt:
1. In den Kirchenrat
Herr Agmar Müller
 2. In den nach § 10 (2) des Nordelbienvertrages vorgesehenen Vermittlungsausschuß
als Mitglieder: als Ersatzleute:
Dr. Dietrich Katzenstein Werner Steinberg
Pastor Hans-Georg Schmidt Pastor Erich Meder
Pastor Uwe Piske Jürgen Schmücker

2. Von der 1. (konstituierenden) Sitzung des Kirchenkreistages Cuxhaven am 10. Februar 1975

Wahlen:

- Es wurden gewählt:
- a) zum Vorsitzenden des Kirchenkreistages
Herr Klaus-E. Rothe
 - b) zum stellvertretenden Vorsitzenden
Herr Erhard Tietze
 - c) als Schriftführer
Frau Gisela Stoelzel

- d) als Mitglieder des Wahlausschusses
Pastor Rainer Clasen
Pastor Siegfried Peleikis
Pastor Peter Büttner
Herr Gerd-Rüdiger Wild
Herr Klaus-E. Rothe
Herr Hermann Schmelzkopf

- e) als Mitglieder des Nominierungsausschusses
Herr Wilmar Giebler
Herr Lothar Hey
Herr Johann Bieberitz
Herr Gerd-Rüdiger Wild
Pastor Peter Büttner
Pastor Gunther-Ortwin Kühnel
Pastor Rainer Clasen

3. Von der 1. (konstituierenden) Sitzung des Kirchenkreistages Alt-Hamburg am 6. März 1975

Wahlen:

- Es wurden gewählt als Mitglieder des Nominierungsausschusses
- Pastor Jürgen Stäcker
 - Pastor Hans-Dietrich Schiel
 - Herr Franz-Wilh. Brunnert
 - Herr Jochen Klinge
 - Herr Wolf Schmeißer
 - Herr Friedrich Jahnke
 - Herr Werner Steinberg
 - Frau Toni Wilhelmi
 - Herr Heinrich von Platen

III. Verwaltungsanordnungen

Durchführungsbestimmungen zur zentralen Kirchenbuchführung

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 30. Januar 1975 werden die folgenden Durchführungsbestimmungen zu § 8 der Verwaltungsverordnung über die Einführung der zentralen Kirchenbuchführung vom 21. 1. 1974 (GVM 1974, S. 16) erlassen:

§ 3 der Verordnung

Die Formblattsätze für die Erstbeurkundung von Amtshandlungen sind rechtzeitig im Landeskirchenamt anzufordern und für alle ab 1. 1. 1975 durchgeführten Amtshandlungen zu verwenden.

Die Ausfertigung der Ersturkunde darf nur auf Grund der amtlichen Eintragungunterlagen vorgenommen werden.

Alle Namen sind voll auszuschreiben. Auf den Urkunden darf nicht radiert werden. Offensichtliche Fehler in den Ausfertigungen des Standesamtes dürfen nur durch das Standesamt berichtigt werden. Die Einsetzung des Personenkennzeichens (PKZ) soll vorläufig nur in der Kopie für die Kirchenbuchstelle vorgenommen werden. Auf dem Original bleibt diese Rubrik frei.

Taufen

Die Beurkundungsunterlage für Taufen bildet die standesamtliche „Bescheinigung der Geburt für kirchliche Zwecke“. Wird eine Original-Geburtsurkunde vorgelegt, so ist ein Auszug aus der Geburtsurkunde zu fertigen (Formblätter A1, A2 in der Kanzlei erhältlich).

Dabei sind die Angaben vollständig und wortgetreu zu übernehmen, der Auszug ist zu siegeln und zu unterschreiben.

Der Pastor oder der Mitarbeiter, der die Taufanmeldung entgegennimmt, ist dafür verantwortlich, daß die Rückseite der Bescheinigung bzw. des Auszuges „nähere Angaben zur Taufe“ vorschriftsmäßig und vollständig ausgefüllt wird. Lediglich das Feld „eingetragen im Taufbuch der Gemeinde“ bedarf keiner Ausfüllung mehr, da künftig in den Gemeinden keine Kirchenbücher mehr geführt werden.

Die Vollzugsbescheinigung durch den Pastor ist unerlässlich, da erst durch sie die tatsächliche Durchführung der Amtshandlung amtlich bestätigt wird. Sie ist deshalb erst nach Vollzug der Taufe vorzunehmen. Bei kurzfristigen Absagen von Taufen sind die vorgefertigten Papiere ununterschieden an das Kirchenbüro zurückzugeben. Dort werden sie vernichtet (siehe hierzu auch die einschlägigen §§ der Anweisung für die Kirchenbuchführung - Rechtsquellen II C 1, Seite 6 und 7).

Hat die Taufe stattgefunden, ist das Original der Ersturkunde den Eltern auszuhändigen.

In die Taufurkunde ist ausschließlich der z. Z. der Taufe rechtlich gültige Name des Kindes aufzunehmen. Keinesfalls darf für ein Kind, das zur Adoption ansteht, der Adoptionsname verwendet werden, ehe dieser amtlich belegt wird. Auch Bitten der Adoptiveltern und ihr Hinweis, daß über das Verfahren in kurzer Zeit gerichtlich entschieden würde, darf zu keiner anderen Entscheidung führen.

Adoptiveltern, die unter gar keinen Umständen möchten, daß der gegenwärtige Name ihres zukünftigen Adoptivkindes in den Kirchenbüchern erscheint, kann nur empfohlen werden, die Taufe so lange zurückzustellen, bis die Adoption gerichtlich bestätigt worden ist.

Konfirmationen

Die Beurkundungsunterlage bei Konfirmationen ist das durch Verwaltungsordnung eingeführte und seit 1973 gebräuchliche Formblatt.

Grundlage der Ausfüllung dieser Formulare sind gem. § 16 der „Anweisung für die Kirchenbuchführung“ Geburts- und Taufurkunde des Kindes.

Im Gegensatz zu Taufen und Trauungen, die in der Regel schon kurze Zeit nach Anmeldung stattfinden, werden die Unterlagen für die Konfirmation in fast allen Fällen bereits 2 Jahre vor dem Vollzug der Amtshandlung gefertigt.

Daher ist es erforderlich, bei Anmeldung und Erstbeurkundung besondere Sorgfalt walten zu lassen. Dabei ist die Beachtung folgender Punkte unerlässlich:

1. Der Vordruck sollte tunlichst mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausgefüllt werden, damit Namen und Daten für jedermann klar lesbar sind.
2. Die Übernahme der Personalien darf nur nach der vorgelegten Geburts- und Taufurkunde vorgenommen werden, sie muß wortgetreu und vollständig sein. Bei Erfassung der Taufangaben ist darauf zu achten, daß Datum und Urkundennummer des Taufbuches übernommen werden (keine Angaben wie „Taufe Palmsonntag 1958“ oder „getauft heute von mir“ o. ä.). Die Ausfüllung der Formulare nach mündlichen Angaben ist unzulässig auch in den Fällen, in denen die Anmeldenden versprechen oder aufgefordert werden, die erforderlichen Unterlagen später vorzulegen.
3. Vor Rückgabe der Urkunde an den Anmeldenden sind alle Angaben noch einmal sorgfältig miteinander zu vergleichen.
4. Kurz vor Vollzug der Konfirmationen sind die Formulare noch einmal auf Aktualität der Angaben hin zu überprüfen. Etwaige zwischenzeitliche Namens- oder Adressenänderungen sind aufzunehmen.
5. Bezüglich des Vollzugsvermerks des Pastors und Unterschrift der Urkunde ist wie bei den Taufen zu verfahren. Ebenso sind die vorgefertigten Papiere bei Ausfall einer Konfirmation zu vernichten, falls nicht vorausehbar ist, daß diese in Kürze doch noch erfolgt. In einem solchen Fall muß nur die Urkunde neu geschrieben werden.

Trauungen

Bei Trauungen bilden wie bei den Taufen standesamtliche Papiere die Beurkundungsgrundlage. Die Bestimmungen für die Taufe gelten sinngemäß. Muß ein Auszug aus der Heiratsurkunde gefertigt werden (Formblatt C D), so ist auch hier auf wortgetreue und vollständige Übernahme der Angaben zu achten.

Für die Vollzugsbescheinigung des Pastors und die Erstbeurkundung gelten die gleichen Regeln wie bei Taufen und Konfirmationen.

Schmuckblätter wurden im allgemeinen bisher nicht gesiegelt. Sie können jedoch gesiegelt werden, wenn sie alle Daten und Angaben enthalten, die für die Urkunde der betr. Amtshandlung obligatorisch sind. Es empfiehlt sich daher, die Texte solcher Formulare mit der Aufsicht über die Kirchenbuchführung beim Archiv der Landeskirche abzustimmen.

§ 4 der Verordnung

Die erste Durchschrift der Ersturkunde ist mit dem Beurkundungsbeleg spätestens im Laufe der Woche, die der Amtshandlungstag folgt, an die Kirchenbuchstelle im Landeskirchenamt zu übersenden.

Ist die Amtshandlung an einem Glied der Gemeinde vollzogen worden, so ist aus der Gemeindegliederliste das Personenkennzeichen herauszusuchen und in die Durchschrift einzutragen. Bei Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden wird das PKZ durch das kirchliche Meldewesen eingesetzt. Das gilt auch für Frühtaufen von Kleinstkindern, die überhaupt noch nicht in der Gemeindegliederliste erfaßt sind.

Ist Vollzugsgemeinde nicht die Wohngemeinde, so ist für die Wohngemeinde eine weitere Durchschrift mit einzusenden. Bei Trauungen wird für die Wohngemeinde des Bräutigams, der Braut und eine etwa bekannte zukünftig Wohngemeinde je eine Durchschrift benötigt.

Die Durchschriften für die Wohngemeinden werden diese durch die zentrale Kirchenbuchstelle zugesandt.

Fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllte sowie nicht unterschriebene Beurkundungsbelege und Urkundsdurchschriften werden den Gemeinden umgehend zurückgesandt. Dies haben die festgestellten Mängel baldmöglichst zu beheben und die Unterlagen erneut einzusenden. Bei festgestellten Fehlern in der Urkundsdurchschrift ist die Originalurkunde von den betreffenden Gemeindegliedern wieder einzuziehen und neu auszufertigen.

§ 6 der Verordnung

Nach Fertigstellung des Kirchenbuchblattes werden den Gemeinden Durchschriften von den Eintragungen zugesandt. Diese Blätter gelten als Zweitbuch und sind entsprechend zu verwahren und nach Bedarf einzubinden.

Da die Kirchenbucheinträge aller Kirchengemeinde in der zentralen Kirchenbuchstelle durchlaufend nummeriert werden, entstehen bei den Zweitschriften in den einzelnen Gemeinden zwangsläufig Lücken in der Nummernfolge.

Alle Änderungen von Daten und Angaben wie Namensänderung, amtsgerichtliche oder standesamtliche Vermerk sind in das Zweitbuch aufzunehmen. Diese Vorgänge werden den Gemeinden in der Regel durch die Kirchenbuchstelle mit dem Vermerk mitgeteilt, daß das Originalbuch diese Vermerke bereits enthält.

Änderungsanzeigen, die den Gemeinden auf anderen Wegen zugehen und diesen Vermerk nicht tragen, sind nach Eintrag der zentralen Kirchenbuchstelle zum Vermerk in Originalbuch zu übersenden.

Später angeforderte Urkunden oder Kirchenbuchauszüge sollen im allgemeinen von der zentralen Kirchenbuchstelle ausgefertigt werden.

Werden Nachfolgeurkunden in den Gemeinden angefordert, können diese auch nach dem Zweitbuch ausgestellt werden.

In Zweifelsfällen ist die noch bestehende Übereinstimmung mit dem Originalbuch vor Beurkundung festzustellen.

Hamburg, den 30. Januar 1975

Das Landeskirchenamt

Dr. Katzenstein
Präsident

IV. Mitteilungen

1. Konfirmandenanmeldungstermine

Die Anmeldung der Konfirmanden, die im Jahre 1977 konfirmiert werden sollen, findet am

Montag, dem 14. April 1975
Dienstag, dem 15. April 1975
Donnerstag, dem 17. April 1975
Freitag, dem 18. April 1975

jeweils von 16 bis 19 Uhr statt.

Hamburg, den 15. Januar 1975

Der Bischof
D. Wölber

2. Namensänderung der Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe

Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe hat der Kirchenrat in seiner 105. Sitzung am 16. Dezember 1974 beschlossen, den Namen der Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zu ändern in:

„Evangelisch-lutherische Dreieinigkeitskirche
Allermöhe-Reitbrook“

Hamburg, den 16. Dezember 1974

Der Präsident des Kirchenrats
D. Wölber
Bischof

3. Erste theologische Prüfung

Vor dem Kirchlichen Prüfungsamt der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate hat der Kandidat der Theologie Gunnar Urbach

am 4. Februar 1975 das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete:

„Darstellung der Gleichnisauslegung seit Jülicher anhand von drei exemplarischen Texten.“

4. Ordinationen

Bischof D. Wölber hat am Ostersonntag, dem 30. März 1975, in der Hauptkirche St. Nikolai folgende Pastoralassistenten ordiniert, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes durch Beschluß des Kirchenrates vom 17. März 1975 mit dem Tage ihrer Ordination zu Pastoren der Landeskirche ernannt worden sind und nachstehenden pfarramtlichen Auftrag erhalten haben:

Rolf Baumbach	– ab 1. 4. 1975 Landeskirche Schleswig-Holstein
Heinrich Dollmann	– Kirchengemeinde St. Jürgen, Langenhorn
Jürgen Klemann	– Kirchengemeinde Alt-Barmbek
Hinrich Lange	– Kirchengemeinde Uhlenhorst
Elke Leuschner	– Kirchengemeinde St. Thomas
Uwe Michelsen	– Bischofskanzlei – LKA
Christa Plaschke-Köpp geb. Köpp	– Amalie-Sieveking-Krankenhaus Volksdorf
Andreas Schultheiß	– Kirchengemeinde St. Thomas

5. Friedhofsordnung und Gebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde
Hamburg-Moorfleet

Die Friedhofsordnung und die Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet sind durch Beschlüsse des Kirchenvorstands am 6. Juni 1974 und am 9. Januar 1975 neu gefaßt worden. Die Gebührenordnung ist am 1. Juni 1974, die Friedhofsordnung am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Die Friedhofsordnung und die Gebührenordnung können bei

der Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet,
2 Hamburg 74, Moorfleeter Kirchenweg 64, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

6. Todesfälle

Nachruf für Pastor Herbert Weigt

Eine große Gemeinde hat in einem Gottesdienst am 9. Januar 1975 in der St. Gertrudkirche von ihrem unerwartet und plötzlich verstorbenen Pastor Herbert Weigt Abschied genommen.

Pastor Herbert Weigt ist am 19. April 1913 in Berlin geboren. Nach bestandem Abitur am Friedrichgymnasium studierte er an den Universitäten Berlin und Breslau Theologie. Die erste theologische Prüfung legte der junge Kandidat vor dem Konsistorium Berlin ab. Nach dem Besuch des Predigerseminars Düsseldorf bestand er das zweite theologische Examen vor dem Prüfungsamt der Rheinischen Kirche und wurde am 1. Oktober 1939 in Düsseldorf ordiniert. Pastor Weigt war vom ersten bis zum letzten Tage Teilnehmer des zweiten Weltkrieges. Nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst im Herbst 1945 kam er nach Hamburg. Er übernahm zunächst kommissarisch ein Pfarramt in der Gemeinde St. Gertrud; diese wählte ihn nach einem Jahr zu ihrem Pastor. Pastor von St. Gertrud ist Herbert Weigt bis zu seinem Tode am 30. Dezember 1974 geblieben.

Pastor Weigt war immer bereit, noch neben seinem Gemeindepfarramt gesamtkirchliche Aufgaben zu übernehmen. Er war von 1965 bis 1970 Mitglied des Kirchenrates. Er gehörte als Stellvertreter der Generalsynode der VELKD an und hat in einer Reihe von Ausschüssen sehr aktiv mitgearbeitet.

Die Trauerfeier stand unter dem Wort aus dem 2. Korintherbrief: „Als die Unbekannten, und doch bekannt; als die Sterbenden, und siehe, wir leben; als die Gezüchtigten, und doch nicht ertötet; als die Traurigen, aber allezeit fröhlich; als die Armen, aber die doch viele reich machen; als die nichts haben, und doch alles haben.“

Nachruf für Pastor Erwin Gross

Erwin Gross wurde am 20. 8. 1901 in Katlakaln/Riga als Sohn eines livländischen Pastors geboren. Das politische Schicksal seiner Heimat nach dem 1. Weltkrieg hat seinen Schul- und Studiengang entscheidend bestimmt; Herrnhuter Pädagogium Nieski, Predigerseminar Kropp bei Schleswig, Theologische Schule Bethel, Seminar in Waterloo/Kanada und Philadelphia/USA und schließlich der Abschluß an der Universität Jena. Nach seiner Ordination in Frauenprießnitz bei Jena am 2. 11. 1930 verwaltete Erwin Gross als Hilfsprediger und Pastor einige Gemeinden in Thüringen. Seine bekenntnisgebundene theologische Haltung brachte ihn in Spannungen zu der damals deutsch-christlichen Thüringer Kirchenleitung; diese führte 1938 zu seiner Versetzung in den Wartestand. Es folgten 2 harte Jahre für Pastor Gross und seine Familie, bis er 1940 in der Hamburgischen Landeskirche wieder eine Aufgabe als Pastor erhielt. Ihm wurde die Verwaltung der Pfarrstelle in Barmbek/Hartzloh übertragen, und 1944 übernahm er eine Krankenhauspfarrstelle am Universitätskrankenhaus Eppendorf. Diesen Dienst, die Seelsorge am Krankenbett, hat Pastor Gross 25 Jahre bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1969 in großer Treue getan.

Im Sommer vergangenen Jahres zog er zu seiner Tochter nach Aarau in der Schweiz, wo er am 31. Januar 1975 heimgerufen und auch bestattet wurde. Am Ende eines Jahres und am Ende des Lebens sind wir der Zusage unseres Herrn gewiß: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.

